Pfarreirat Johannes XXIII, Greifensee - Nänikon - Werrikon

Statuten

Name und Grundlage

Art. 1
Unter dem Namen *Pfarreirat Greifensee* besteht eine Arbeitsgemeinschaft im Dienste der pastoralen Aufgaben der katholischen Pfarrgemeinde Johannes XXIII Greifensee - Nänikon - Werrikon

Art. 1.1
Grundlagen für die Arbeit des Pfarreirates bilden:

- der Geist des 2. Vatikanums
- die Leitgedanken der Katholischen Pfarrgemeinde Greifensee - Nänikon - Werrikon, Fassung vom November 2003 oder mit später erfolgten Änderungen.
- das Selbstverständnis des Pfarreirates, erarbeitet am 15.5.2004 oder mit später erfolgten Anpassungen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 2
Zusammen mit der Gemeindeleiterin/dem Gemeindeleiter ist der Pfarreirat mitverantwortlich für die Führung und Entwicklung der Pfarrgemeinde.

Art. 2.1
Der Pfarreirat:

- setzt (entsprechend Art. 2) Ziele und Schwerpunkte der Pfarreiarbeit
- initiiert und (beg)leitet die Umsetzung in Initiativen und Projekten
- berät und unterstützt die Gemeindeleitung und das Seelsorgeteam
- nimmt die Interessen der Pfarreiangehörigen wahr
- ist Ansprechpartner für Anliegen von Pfarreimitgliedern
- analysiert und reflektiert Aktivitäten
- sorgt für Ausgleich zwischen Aktivitäten und Ressourcen
- stellt die Koordination innerhalb der Pfarrei sicher (Kommunikation, Vernetzung unter den Gruppierungen)
- sorgt für Bewusstseinsbildung innerhalb der Pfarrgemeinde und in der Öffentlichkeit u.a. durch Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen und kirchlichen Themen
- achtet auf die spirituelle Vertiefung im Pfarreirat
- kann Anträge oder Empfehlungen an die Kirchenpflege oder kirchliche Instanzen (Seelsorgerat, Dekan, Bischof etc.) richten

Zusammensetzung

Art. 3
Der Pfarreirat

- setzt sich zusammen aus Mitgliedern
  - von Amtes wegen
  - gewählt durch die Pfarreiangehören
  - berufen durch den Pfarreirat
- besteht in der Regel aus sieben gewählten Mitgliedern. Der Pfarrer resp. die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter/Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten sind von Amtes wegen Mitglied des Pfarreirates.

Art. 3.1
Eine repräsentative Vertretung aller Ortsteile (Greifensee, Nänikon, Werrikon) ist anzustreben.

Art. 3.2
Ein Mitglied der Kirchenpflege (wenn möglich eine Angehörige/ein Angehöriger der Pfarrgemeinde Johannes XXIII) ist auch Mitglied des Pfarreirates.

Art 3.3
Der Pfarreirat kann in eigener Kompetenz zur Ergänzung der gewählten Mitglieder weitere Mitglieder berufen, auch für zeitlich befristete Aufgaben. Die berufenen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Wahlen und Amtsdauer

Art. 4
Der gesamte Pfarreirat wird alle vier Jahre anlässlich einer Pfarreiversammlung in offener Wahl aufgrund des einfachen Mehrs gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils an einem 31. Dezember.

Art. 4.1
Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Art. 4.2
Ein Drittel der anwesenden Pfarreiangehörigen kann eine geheime Wahl verlangen.

Art 4.3
Wiederwahl ist möglich. In der Regel ist die Amtszeit der einzelnen Mitglieder auf zwei Amtsperioden zu beschränken.

Art. 4.4
Pfarreiratsmitglieder können jederzeit aus dem Pfarreirat austreten. Die Ersatzwahl findet an der nächsten Pfarreiversammlung statt. Neu berufene oder gewählte Mitglieder treten in die Amtsperiode der Vorgängerin/des Vorgängers, können jedoch anschliessend noch für zwei volle Amtsperioden als Mitglied gewählt werden.

Art. 4.5
Die Pfarreiangehörigen werden in geeigneter Weise vor der Wahl über die Kandidatinnen und Kandidaten und nach der Wahl über die Ergebnisse informiert.

Organisation und Arbeitsweise

Art. 5
Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.

Art. 5.1
Die Präsidentin/der Präsident ist verantwortlich für die Erstellung der Traktandenliste sowie die schriftliche Einberufung der Sitzungen. Sie/er leitet in der Regel die Sitzungen und vertritt den Pfarreirat nach aussen.

Art. 5.2
Der Pfarreirat versammelt sich mindestens viermal pro Jahr. Die Gemeindeleitung oder ein Drittel der Ratsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5.3
Von jeder Sitzung wird wenigstens ein Beschlussprotokoll erstellt und den Mitgliedern verteilt. Eine Kopie geht an den zuständigen Pfarrer, falls er nicht Mitglied des Pfarreirates ist und an die Präsidentin/den Präsidenten der Kirchenpflege.

Art. 5.4
Der Pfarreirat entscheidet im Konsens. Wird der Konsens nicht gefunden, entscheidet die Gemeindeleitung. Wenn der Pfarreirat eine Entscheidung durch Abstimmung herbeiführen möchte, entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Der Stichentscheid liegt bei der Gemeindeleitung.

Art.5.5
Der Pfarreirat informiert die Pfarrgemeinde mindestens einmal jährlich anlässlich der Pfarreiversammlung über seine Tätigkeit.

Schlussbestimmung

Art. 6
Diese Statuten können jederzeit auf schriftlichen Antrag des Pfarreirates oder von mindestens 50 stimmberechtigten Angehörigen der Pfarrgemeinde Johannes XXIII anlässlich einer Pfarreiversammlung geändert werden.

Beschlossen an der Versammlung der Pfarreiangehörigen Johannes XXIII von Greifensee - Nänikon - Werrikon am 19. November 2004.

Im Namen des Pfarreirates Der Präsident: Walter Wirsig
Die Gemeindeleiterin: Maria Kolek Braun